



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Information für Gebäudeeigentümer zur Anbringung von Nivellementpunkten an Gebäuden.....	S. 319
Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.....	S. 320
Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Rosenheim (Jugendbeiratssatzung).....	S. 321

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit 2 Garagen und 2 Stellpl. – Vorbescheid Fl. Nr.: 2914/78.0 Gemarkung: Westerndorf St. Peter Bauort: Neue Heimat 7 a Antragsnummer: 109/2017-N.....	S. 325
Vollzug der Baugesetze; Bauvorhaben: Erweiterung der Johann-Rieder-Realschule Fl. Nr.: 1442/0.3 Gemarkung: Rosenheim Bauort: Am Nörreut 10 Antragsnummer: 297/2016-S.....	S. 327
Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hier: Eisfeldstraße.....	S. 329
Ankündigung einer Einziehung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hier: Klosterallee.....	S. 331

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Feststellung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 des
Eigenbetriebes Stadtentwässerung Rosenheim..... S. 333

Feststellung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 des
Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim..... S. 338

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651304);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.



Information für Gebäudeeigentümer zur Anbringung von Nivellementpunkten an Gebäuden

Was sind Nivellementpunkte?

Nivellementpunkte sind amtliche Vermessungspunkte, deren genaue Höhe über dem mittleren Meeresspiegel (Pegel in Amsterdam) ermittelt wird. Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) hat den gesetzlichen Auftrag, in ganz Bayern entlang von sogenannten Nivellementlinien derartige Punkte einzubringen und ihre Höhe zu bestimmen (Bayerisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 31. Juli 1970, BayRS 219-1-F, Art. 1). Die Punkte sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Welchen Zweck haben Nivellementpunkte?

Nivellementpunkte werden ausschließlich für Zwecke der amtlichen Landesvermessung eingebracht. Sie dienen z.B. für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten oder dem Hochwasserschutz und haben nichts mit möglicherweise von irgend einer Stelle geplanten Bauobjekten zu tun. Höhenmessungen werden systematisch in ganz Bayern gebietsweise durchgeführt und etwa alle 30 Jahre erneuert. Dadurch werden Höhenbewegungen kleiner oder großer Gebiete bestmöglich erkannt.

Anbringen von Nivellementpunkten

Die Außendiensttruppe des LDBV bringen Nivellementpunkte systematisch in ganz Bayern gemäß einem jährlichen Arbeitsplan ein. Entlang der Nivellementlinien werden die Nivellementpunkte im Abstand von etwa 200m an öffentlichen oder privaten Gebäuden, sowie sonstigen geeigneten Punkträgern angebracht. Die Gebäude sollen möglichst höhenstabil, d.h. tief im Boden gegründet sein; Gartenmauern oder Garagen sind daher zur Anbringung von Nivellementpunkten nicht geeignet. Die Befugnis zur Anbringung von Vermessungspunkten wurde dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Art. 13 des Bayerischen Vermessungs- und Katastergesetzes erteilt. Die Außendienstmitarbeiter des LDBV besitzen Dienstaussweise.

Kosten oder Verpflichtungen der Gebäudeeigentümer

Den Gebäudeeigentümern entstehen durch die Anbringung von Nivellementpunkten keinerlei Kosten und Verpflichtungen. Auf Wunsch kann jeder Eigentümer nach Abschluss der Berechnungen die ermittelte Höhe kostenfrei anfordern. Das LDBV ist jedoch dankbar, wenn die Nivellementpunkte sichtbar belassen und keine Gegenstände (z.B. Zigarettenautomaten) oberhalb der Punkte montiert werden. Bitte erschweren Sie die Arbeit der Außendienstmitarbeiter nicht, denn sie möchten gerne schnell und kostengünstig in unser aller Wohl ihre Tätigkeit ausführen.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Alexandrastraße 4, 80538 München

Telefon: 089 2129-1111 | Fax: 089 2129-1113 | E-Mail: service@geodaten.bayern.de

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement

Herr Dieter Hemann, Referat 83 | Telefon: 089 2129-1221 | E-Mail: dieter.hemann@ldbv.bayern.de

www.geodaten.bayern.de



Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt und gegen eine Gebühr bekannt gegeben.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Alexandrastraße 4, 80538 München

Telefon: 089 2129-1111 | Fax: 089 2129-1113 | E-Mail: service@geodaten.bayern.de

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement

Herr Dieter Hemann, Referat 83 | Telefon: 089 2129-1221 | E-Mail: dieter.hemann@ldbv.bayern.de

www.geodaten.bayern.de

0 VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

SATZUNG FÜR DEN JUGENDBEIRAT DER STADT ROSENHEIM (JUGENDBEIRATSSATZUNG)

Vom 08.08.2024

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Name und Funktion

(1) ¹Die Stadt Rosenheim beruft zur Wahrnehmung der Interessen der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Beirat. ²Der Beirat erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Rosenheim“.

(2) Der Jugendbeirat arbeitet eigenständig sowie konfessionell, verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig.

§ 2

Aufgaben, Pflichten und Rechte

(1) Dem Jugendbeirat obliegt die Erfassung und Förderung der besonderen Belange der jungen Menschen, insbesondere gegenüber der Stadt und ihren Organen.

(2) ¹Der Jugendbeirat nimmt seine Aufgaben vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr. ²Anträge des Jugendbeirates werden an den Oberbürgermeister gerichtet. ³Der Oberbürgermeister entscheidet über die weitere Behandlung der Anträge. ⁴Der Jugendbeirat ist rechtzeitig über Angelegenheiten, welche die Belange der jungen Menschen in besonderem Maße betreffen, in Kenntnis zu setzen und in geeigneter Form zu beteiligen. ⁵Zu allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, wenn insbesondere Belange von jungen Menschen betroffen sind, ist der Jugendbeirat einzuladen.

(3) ¹Zu bindenden Entscheidungen ist der Jugendbeirat nicht berechtigt. ²Diese werden von den zuständigen Stellen der Stadt Rosenheim getroffen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Jugendbeirat gehören als Mitglieder bis zu 21 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rosenheim, mindestens jedoch 11 Mitglieder, an, die im Jahr der Berufung mindestens das 13. Lebensjahr vollenden und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Alle Mitglieder gem. Abs. 1 sind stimmberechtigt.

§ 4

Einreichung von Vorschlägen zur Bestellung der Mitglieder

¹Personen nach § 3 Abs. 1 werden in den örtlichen Medien zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert. ²Zwischen dem Aufruf und dem Ende der Einreichungsfrist muss ein Zeitraum von einem Monat liegen. ³Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn er von 20 Personen unterstützt wird, die selbst die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen.

§ 5

Abstimmung über Vorschläge

(1)¹Werden mehr als 21 gültige Vorschläge eingereicht, wird über alle gültigen Vorschläge abgestimmt. ²Berechtigt zur Abstimmung sind alle Personen, die zum Ende der Einreichungsfrist gem. § 4 Satz 2 selbst die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen.

(2) Anhand des Abstimmungsergebnisses werden die Personen dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.

(3) Näheres bestimmt eine Abstimmungsordnung.

§ 6

Berufung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen. ²Scheidet ein Mitglied aus, wird vom Stadtrat im Benehmen mit dem Jugendbeirat ein neues Mitglied berufen.

(2) Soweit keine ausreichende Zahl von gültigen Vorschlägen eingereicht wird, können andere Personen berufen werden, die die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 erfüllen.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung sowie eine Schriftführerin, bzw. einen Schriftführer und eine Stellvertretung.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, bzw. eine Stellvertretung vertritt den Jugendbeirat nach außen, leitet die Sitzungen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 8

Wahl der Vorsitzenden

(1) ¹Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates wird durch den Oberbürgermeister einberufen und von ihm bis zur Wahl der Vorsitzenden geleitet; er kann sich vertreten lassen. ²Der Wahlausschuss mit der Wahlleitung und zwei Beisitzern setzt sich aus Angehörigen der Stadtverwaltung zusammen.

(2) ¹Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung und getrennt für jedes Mitglied des Vorsitzes statt. ²Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. ³Sollte es in der Stichwahl ebenfalls zu einer Stimmgleichheit kommen, entscheidet das Ergebnis der Abstimmung nach § 5. ⁴Sollte keine Abstimmung nach § 5 stattgefunden haben, entscheidet das Los.

§ 9

Amtszeit

Der Jugendbeirat wird auf die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 10

Geschäftsgang

(1) ¹Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird im Jugendbeirat in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) ¹Der Sitzungstermin und der Ort sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sowie dem Stadtjugendring schriftlich oder digital mitzuteilen sowie in den örtlichen Medien zu veröffentlichen. ²Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, ist umgehend die, bzw. der Vorsitzende zu verständigen.

(3) Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.

(4) ¹Der Jugendbeirat fasst Beschlüsse. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der dieser Mitglieder anwesend ist.

(5) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ein.

(6) ¹Die Beschlüsse des Jugendbeirates, welche die Stadt Rosenheim betreffen, werden ihr von der Vorsitzenden, bzw. dem Vorsitzenden umgehend zugeleitet. ²Sie sind von der Stadt gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 zu behandeln.

(7) ¹Der Jugendbeirat gibt sich im Einvernehmen mit der Stadt eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gilt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Rosenheim in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 11 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 der Satzung der Stadt Rosenheim über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 23. Okt. 1978 (ABI. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2023, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Die Mitglieder des Jugendbeirates sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) gesetzlich versichert. ²Darüber hinaus besteht Schutz im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung, soweit die Mitglieder des Jugendbeirates im Auftrag der Stadt weisungsgebunden und unentgeltlich tätig werden.

(4) Die Regelungen der Satzung der Stadt Rosenheim über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger bezüglich der Reisekosten und des Sachschadensersatzes für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder gelten entsprechend.

§ 12

Organisation und Geschäftsstelle

(1) ¹Die Gesamtverantwortung für den Jugendbeirat obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim. ²Es bereitet die notwendigen Maßnahmen zur Berufung der Mitglieder vor.

(2) Die Geschäftsstelle des Jugendbeirates befindet sich im Sachgebiet kommunale Jugendarbeit des Stadtjugendringes Rosenheim.

(3) Die Stadt Rosenheim trägt die angemessenen Kosten der Geschäftsstelle.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 08.08.2024



Andreas März
Oberbürgermeister

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit 2 Garagen und 2 Stellpl.
- Vorbescheid

Fl.Nr.: 2914/78.0

Gemarkung: Westerndorf St.Peter

Bauort: Neue Heimat 7 a

Antragsnummer: 109/2017-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I.

Die Geltungsdauer des Vorbescheides Nr. 109/2017-N für o.g. Vorhaben wird ab 28.07.2024 bis 27.07.2026 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des/der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht.
Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 365-1671/1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Erweiterung der Johann-Rieder-Realschule

Fl.Nr.: 1442/0.3

Gemarkung: Rosenheim

Bauort: Am Nörreut 10

Antragsnummer: 297/2016-S (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I.

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung, Nr. 297/2016-S für o. g. Vorhaben wird ab 09.09.2024 bis 08.09.2026 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Stein

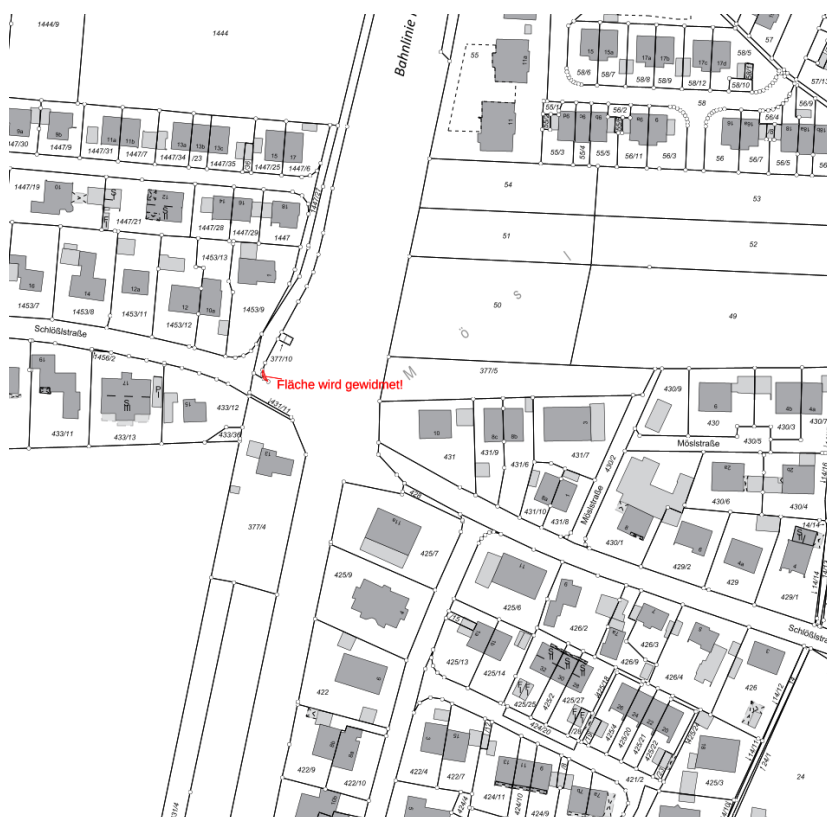
- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 1440 der Gem. Rosenheim öffentlich bekannt gemacht.
Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08031/365-1671 oder -1672 eingesehen werden.

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Fläche mit der Fl.Nr. 377 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Zustimmung des Eigentümers zur Widmung als Ortsstraße liegt vor. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 02.08.2024

gez.

Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, kündigt die Einziehung der gekennzeichneten und bisher gewidmeten Teilfläche der Klosterallee, Fl.Nr. 1080, Gemarkung Rosenheim, aus überwiegendem Interesse der Allgemeinheit gem. Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) an:
Nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung 3 Monate vorher ortsüblich (im Amtsblatt) bekannt zu machen

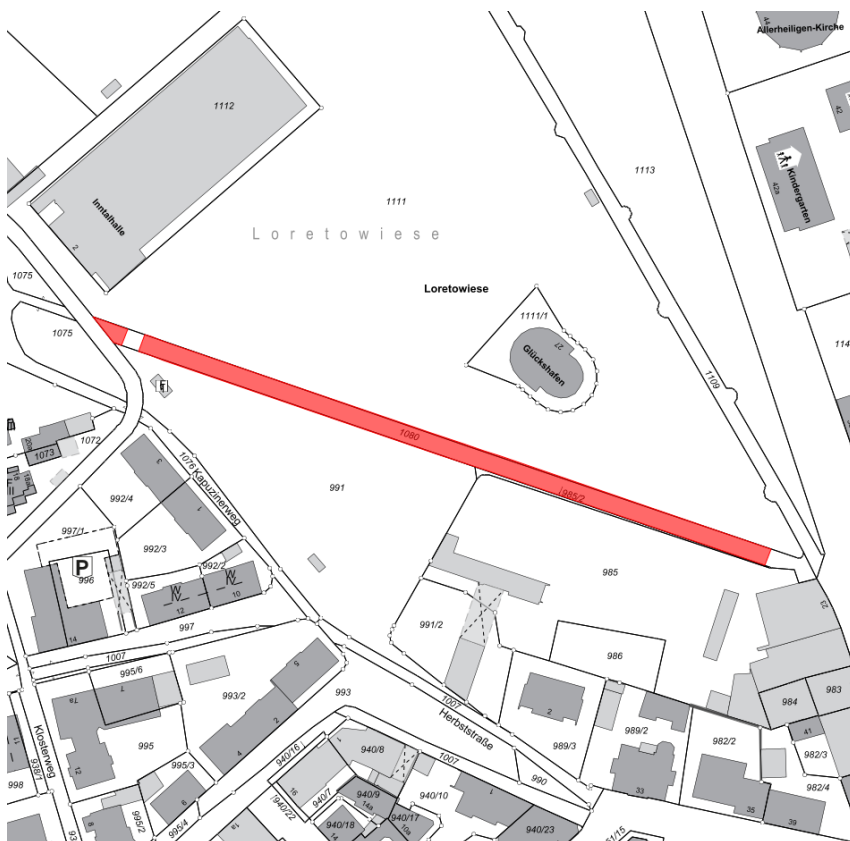
Eine Teilfläche der Fl.Nr. 1080 des beschränkt-öffentlichen Weges "Klosterallee" soll eingezogen werden.

Straßenbeschreibung:

Straße: Klosterallee

Flurnummer: 1080 Teilfläche, Gemarkung Rosenheim

Die Ankündigung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 02.08.2024

gez.

Weinzierl

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Feststellung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Rosenheim

Der Stadtrat hat mit Beschlüssen vom 27.07.2022 (Beschluss Nr. VO/2022/0383) und 24.07.2024 (Beschluss Nr. VO/2024/0293) die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für die Wirtschaftsjahre 2020, 2021 und 2022 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung der Jahresergebnisse entschieden.

In die Jahresabschlüsse und Lageberichte kann ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage im Rathaus, Königstr. 24, Zimmer 214 Einsicht genommen werden. Für persönliche Vorsprachen sind Terminvereinbarungen über die Telefonnummer 08031/365-1741 erforderlich.

Rosenheim, 31.07.2024



Willeitner
(Werkleiter)



Niederschriftsauszug

Sitzung des Stadtrates Rosenheim vom 27.07.2022

Verteiler nach der Sitzung: I/14, II/20, II/68

TOP 3 Ö Eigenbetrieb Stadtentwässerung - Jahresabschluss VO/2022/0383
2020
- Feststellung und Entlastung

1. Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge	11.168.219,79 €
Aufwand	10.076.256,37 €
Gewinn	1.091.963,42 €

Die Mehrerlöse, die sich aus der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben haben sowie dadurch, dass staatliche Zuschüsse nicht in Abzug gebracht wurden, belaufen sich auf 872.632,78 €. Laut Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG sind sie der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen. Zu diesem Zweck müssen sie vom Gewinn einbehalten und in der Bilanz als zweckgebundene Rücklage transparent ausgewiesen werden.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2020 schließt in Aktiva und Passiva mit 105.226.591,46 €.

3. Ziele

Mit Ausnahme von zwei operativen Zielen konnten alle für das Jahr 2020 im Rahmen des Beteiligungscontrollings vereinbarten Ziele erreicht werden:

- **Bauliche Sanierung Kanäle in Frühling-/Ellmaier-/Kaiserstraße bis 31.12.2020**
Die Kanalsanierung in der Frühlingstraße kam nicht zur Ausführung, da die Straßenbaumaßnahme des Tiefbauamts auf 2023 verschoben wurde. Die Kanäle in der Ellmaier- und Kaiserstraße wurden allerdings planmäßig saniert.
- **Anschluss von Häusern in der Seestraße an die öffentliche Kanalisation bis 31.12.2020**
Die Maßnahme musste wegen Abhängigkeiten von Dritten auf 2023 verschoben



Stadt Rosenheim

werden.

Bezüglich der Erreichung der strategischen Ziele wird auf die Darstellung im Quartalsbericht IV/2020 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 20.04.2021 (VO/2021/0092) verwiesen.

Der Bayer. Komm. Prüfungsverband hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und am 28.09.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht vom 13.04.2022 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung fest, dass in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2020 entgegenstehen. Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 12.05.2022 beschlossen, dem Stadtrat vorzuschlagen, den Jahresabschluss 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen sowie gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung wird im vorliegenden Fall der Werkleitung ausgesprochen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung des Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung.

1. Die Mehrerlöse gem. Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG in Höhe von 872.632,78 € werden vom Jahresüberschuss einbehalten und bilanziell in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Der restliche Betrag in Höhe von 219.330,64 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 1.091.963,42 € gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festgestellt.
3. Für den Jahresabschluss 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen	39
Nein - Stimmen	0



Niederschriftsauszug

Sitzung des Stadtrates Rosenheim vom 24.07.2024

Verteiler nach der Sitzung: I/14, II/20, II/68

**TOP 6 Ö Eigenbetrieb Stadtentwässerung -
Jahresabschlüsse 2021 und 2022
- Feststellung und Entlastung**

VO/2024/0293

1. Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2022
Erträge	12.121.663,14 €	11.934.842,07 €
Aufwand	10.149.788,28 €	9.893.355,83 €
Gewinn	1.971.874,86 €	2.041.486,24 €

Vom Jahresüberschuss des Jahres 2021 soll entsprechend Art. 8 Abs. 3 KAG ein Betrag in Höhe von 592.905,73 € der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden und der Restbetrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vom Jahresüberschuss des Jahres 2022 soll entsprechend Art. 8 Abs. 3 KAG ein Betrag in Höhe von 570.661,33 € der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2021 schließt in Aktiva und Passiva mit 107.962.007,30 €.

Die Bilanz zum 31.12.2022 schließt in Aktiva und Passiva mit 111.256.944,57 €.

3. Ziele

Alle im Rahmen des Beteiligungscontrollings vereinbarten operativen Ziele für 2022 konnten erreicht werden.

Alle im Rahmen des Beteiligungscontrollings vereinbarten operativen Ziele für 2021 konnten mit Ausnahme folgender Ziele erreicht werden.

- **Bauliche Sanierung Kanal in der Mangfallstraße Nord**
Wegen zusätzlicher Arbeiten bei allen an der Maßnahme beteiligten Sparten erfolgte die Fertigstellung erst in 2022.
- **Bauliche Sanierung Kanal in der Münchener Straße**
Durch Verzögerungen beim Straßenbau konnte die Maßnahme erst 2022 fertig gestellt werden.



- **Umbau Zulauf Sandfang**

Wegen Abhängigkeiten zum damals in Planung befindlichen neuen Sandfang wurde die Maßnahme von 2021 auf 2023 verschoben. Wegen Planänderungen erfolgt die Fertigstellung der 2023 begonnenen Maßnahme nun erst in 2024.

Durch die Anhebung der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2021 sollten die aufgelaufenen Kostenunterdeckungen mittelfristig abgebaut werden. Bei der Niederschlagswassergebühr ist dies zuletzt Jahr für Jahr geschehen. Bei der Schmutzwassergebühr ist das Ziel jedoch aufgrund der zuletzt stark zurückgegangenen Schmutzwassermengen gefährdet. Unter Umständen muss sie im Rahmen der zum 01.01.2025 durchzuführenden Neukalkulation erhöht werden.

Der Bayer. Komm. Prüfungsverband hat die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 geprüft und am 18.12.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung fest, dass in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 entgegenstehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Schlussbericht am 06.06.2024 zugestimmt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

Beschluss:

1. Die Mehrerlöse 2021 gem. Art. 8 Absatz 3 Satz 4 KAG in Höhe von 592.905,73 € werden vom Jahresüberschuss 2021 einbehalten und bilanziell in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Der restliche Betrag in Höhe von 1.378.969,13 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Die Mehrerlöse 2022 gem. Art. 8 Absatz 3 Satz 4 KAG in Höhe von 562.119,95 € werden zuzüglich Zinsen in Höhe von 8.541,38 € vom Jahresüberschuss 2022 einbehalten und bilanziell in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Der restliche Betrag in Höhe von 1.470.824,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung werden gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. § 25 Abs. 3 EBV festgestellt.
4. Für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen	38
Nein - Stimmen	0

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Feststellung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim

Der Stadtrat hat mit Beschlüssen vom 27.07.2022 (Beschluss Nr. VO/2022/0400) und 24.07.2024 (Beschluss Nr. VO/2024/0374) die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement für die Wirtschaftsjahre 2020, 2021 und 2022 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung der Jahresergebnisse entschieden.

In die Jahresabschlüsse und Lageberichte kann ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage im Rathaus, Königstr. 24, Zimmer 015 Einsicht genommen werden. Für persönliche Vorsprachen sind Terminvereinbarungen über die Telefonnummer 08031/365-1201 erforderlich.

Rosenheim, 31.07.2024



Bösl
(Werkleiter)



Der Bayer. Komm. Prüfungsverband hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und am 28.09.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht vom 18.11.2021 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement Rosenheim fest, dass in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2020 entgegenstehen. Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11.11.2021 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Jahresabschluss 2020 gem. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festzustellen sowie gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung wird im vorliegenden Fall der Werkleitung ausgesprochen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement.

1. Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festgestellt.
2. Das Jahresergebnis 2020 in Höhe von - 11.460,42 € wird auf neue Rechnung vorgetragen (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).
3. Für den Jahresabschluss 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen	39
Nein - Stimmen	0

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT



Stadt Rosenheim

Niederschriftsauszug

Sitzung des Stadtrates Rosenheim vom 24.07.2024

Verteiler nach der Sitzung: I/14, II/20, II/81

TOP 5 Ö	Eigenbetrieb Grundstücksmanagement - Jahresabschlüsse 2021 und 2022 - Feststellung und Entlastung	VO/2024/0374
----------------	--	---------------------

1. Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2022
Erträge	2.101.049,63 €	2.443.480,25 €
Aufwand	1.752.523,64 €	2.657.102,77 €
Gewinn	+ 348.525,99 €	- 213.622,52 €

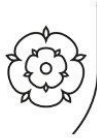
2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2021 schließt in Aktiva und Passiva mit 24.346.822,32 €.
Die Bilanz zum 31.12.2022 schließt in Aktiva und Passiva mit 39.203.628,97 €.

3. Ziele

Die Wohnanlage an der Marienbergerstraße konnte wie vereinbart 2022 bezugsreif fertig gestellt werden. Die folgenden im Rahmen des Beteiligungscontrollings für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 vereinbarten operativen Ziele konnten noch nicht vollständig erreicht werden.

- **Entwicklung der Flächen in Brucklach zum Gewerbegebiet**
Die Entwicklung des ersten Bauabschnitts der Gewerbeflächen in Brucklach wurde 2023 abgeschlossen. Teilflächen wurden in den Wirtschaftsjahren 2021 und 2024 verkauft. Derzeit läuft das Verfahren zur Vergabe der restlichen Grundstücke.
- **Entscheidung über den Kauf der Flächen im Bahngelände (Süd)**
Die Entscheidung über den Kauf der Flächen im Bahngelände Süd war 2021 und 2022 unter anderem wegen des fehlenden Verkehrswertgutachtens nicht möglich. Aufgrund fehlender Unterlagen zur Wertermittlung war auch 2023 keine Entscheidung möglich. Die Entscheidung über den Kauf der östlichen Flächen ist derzeit für 2024 vorgesehen. Über die westlichen Teilflächen kann voraussichtlich erst 2025 entschieden werden.



Stadt Rosenheim

- **Entwicklung der städtischen Wohnbauflächen im Bereich des BPlanes Nr. 191 Hainzenmühlstraße Ost**

Die städtischen Flächen an der Hainzenmühlstraße konnten in 2022 nicht entwickelt werden, weil der Bebauungsplan bis heute in Bearbeitung ist. Es sind noch Abstimmungen mit den privaten Grundstückseigentümern erforderlich.

- **Entwicklung der städtischen Wohnbauflächen im Bereich des BPlanes Nr. 194 Krainstraße Nordwest**

Die städtischen Flächen an der Krainstraße konnten in 2022 nicht entwickelt werden, weil der Bebauungsplan und der städtebauliche Vertrag erst in 2023 abgeschlossen wurden. Der Beginn der Wohnungsbaumaßnahme wird in 2024 angestrebt.

Der Bayer. Komm. Prüfungsverband hat die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 geprüft und am 18.12.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement fest, dass in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 entgegenstehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Schlussbericht am 06.06.2024 zugestimmt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

Beschluss:

1. **Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement werden gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festgestellt.**
2. **Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 348.525,99 € und der Jahresverlust 2022 in Höhe von 213.622,52 € werden gemäß § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV auf neue Rechnung vorgetragen.**
3. **Für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen	38
Nein - Stimmen	0